

Vorvertragliche Information zu den in Artikel 6 Absatz 1 sowie Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

„BremenKapital Mandat Klassik“ der Sparkasse Bremen AG,

LEI Code: 5299009D9BIL4D4UHT93

Stand August 2024

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investition angestrebt werden, erhält es eine Mindestanteil von ____% von nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, dass in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie- konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Sparkasse Bremen investiert ausschließlich in Unternehmen und Staaten und selektiert nur Finanzinstrumente deren Strategie und Management ihrerseits sicherstellen, dass sie ausschließlich die im Folgenden beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmalen bei ihren Investitionen in Unternehmen sicherstellen.

Die Unternehmen weisen in der Regel ein starkes und/oder sich verbesserndes Management von finanziell relevanten Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten auf. Diese Unternehmen sind widerstandsfähiger bezüglich negativer Auswirkungen, die durch Nachhaltigkeitsrisiken oder Nachhaltigkeitsereignisse entstehen können.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess unserer hauseigenen Vermögensverwaltung ein. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Unser Ratingpartner ist die Ratingagentur ISS-ESG. Diese Agentur bewertet Unternehmen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsrisiken. Aus diesem Grund können wir sicherstellen, dass die Agentur die Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren konsistent auf Ebene der Unternehmensbewertung und der Fondsbewertung anwendet und für uns überprüfbar sind.

Es erfolgen keine Investments in Unternehmen im Falle kontroverser Geschäftspraktiken und/oder eines Verstoßes gegen festgelegte internationale Normen. Investitionen in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen werden ausgeschlossen. Ein weiteres Merkmal des Finanzprodukts ist die Einhaltung eines überdurchschnittlichen Nachhaltigkeitsscore „Prime“ bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung. Die Sparkasse Bremen hat als Mindestmaß den „Prime Standard“ (Ratingnoten AAA und AA) des Ratinganbieters ISS-ESG festgelegt. Darüber hinaus die genannten eigenen ergänzenden Ausschlusskriterien von Geschäftsfeldern, die teilweise mit Umsatzgrenzen belegt sind.

Nachhaltigkeitsrisiken, die sich negativ auf die Rendite auswirken können, können so zwar nicht vermieden, aber reduziert werden. Gleichzeitig können Nachhaltigkeitschancen aber auch aktiv zur Steigerung der Renditechancen beitragen.

Die Vermögensverwaltung erzielt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (ESG-Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088). Die Sparkasse Bremen prüft regelmäßig die Finanzprodukte und integriert ggf. einen Mindestanteil in unsere Vermögensverwaltung, sobald die Angebote an Finanzprodukten dieses ermöglichen.

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale benannt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Grundlage unserer Auswahl an nachhaltigen Finanzinstrumenten sind die Einstufungen von ISS-ESG, die mit über 500 Analysten weltweit regelmäßig die Rohdaten von über 12.000 Unternehmen und 26.000 Aktien- und Rentenfonds-Portfolios auswertet. Hierbei werden Finanzinstrumente unterschiedlichster Länder und Branchen mithilfe der einheitlichen Skala des ESG-Ratings in verschiedenen Kategorien zur Nachhaltigkeit bewertet und so vergleichbar gemacht. Selbstverständlich wählen wir für Ihr Nachhaltigkeitsportfolio ausschließlich Finanzinstrumente aus, die eine erstklassige Bewertung innerhalb der drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung besitzen, also mindestens Prime Status erhalten haben. Diese Gruppe von Finanzinstrumenten verfügt über eine starke Ausprägung zur Nachhaltigkeit.

Zusätzlich zum ESG-Rating berücksichtigt Sparkasse Bremen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“, Principal Adverse Impact). Nachhaltigkeitsfaktoren

bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt durch die verbindlichen Ausschlusskriterien, gemäß unserer Nachhaltigkeitsrichtlinie.

Die Sparkasse Bremen darf in Finanzinstrumente investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders ISS-ESG vorhanden sind.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung der Umweltziele beiträgt. Die Vermögensverwaltung plant keinen konkreten Anteil an nachhaltigen Investitionen. Der konkrete Anteil der nachhaltigen Investitionen ist nicht durch die Vermögensverwaltung vorgegeben und nicht unmittelbar geplant, er ergibt sich aus den Finanzprodukten. Die mit der Vermögensverwaltung getätigten nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf die Umweltziele alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiger Umgang mit Wasser und nachhaltige Landwirtschaft sowie die sozialen Ziele Behandlung schwerer Krankheiten, Bildung.

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem erzielte Umsätze der Unternehmen durch Produkte und/oder Dienstleistungen sich positiv auf diese Ziele auswirken sollen. Die Information zu Umsätzen der Unternehmen zu den genannten Nachhaltigkeitszielen basiert auf den hierzu bereitgestellten Daten des Nachhaltigkeitspezialisten ISS-ESG deren Ratings wir im Auswahlprozess der Finanzprodukte nutzen.

Mit der Vermögensverwaltung werden folgende Umweltziele gefördert, sofern investierbare Finanzprodukte vorliegen: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Eine nachhaltige Investition, die einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leistet, darf gleichzeitig keinem anderen Umwelt- oder

sozialen Ziel erheblich schaden und das Unternehmen muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Um dies sicherzustellen wird die Unternehmensführung basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorgers ISS-ESG bewertet und überwacht.

Es werden zusätzlich die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt: z. B. Treibhausgasemissionen, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Emissionen in Wasser, Engagement in umstrittenen Waffen (Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Diese werden durch Ausschlusskriterien bzw. Umsatzgrenzen berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen überwacht. Ausgeschlossen werden Fonds, bei denen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der genannten internationalen Grundsätze oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus bei einer internationalen Norm vorliegt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Mit diesem Produkt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden werden diese benannt:

Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind,

Indikator 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Indikator 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Indikator 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine aktive Steuerung im Rahmen des Investmentprozesses der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus gibt es weitere Ausschlusskriterien, die wir im Internet veröffentlichen.

Nachteilige Auswirkungen durch Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden berücksichtigt, in dem keine Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen oder Fonds, die in Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact investieren oder in Unternehmen erfolgen, die nicht die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beachten.

Unser Investmentprozess überprüft diese PAIs grundsätzlich für alle Finanzinstrumente, die uns zur Auswahl stehen. Daher sind diese PAIs in der gesamten Vermögensverwaltung berücksichtigt.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang zum regelmäßigen Reporting verfügbar.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert. Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung umfasst dabei die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Unternehmen, die Überwachung von Kontroversen und Normeinhalten von Unternehmen sowie den Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess der Vermögensverwaltung basiert u. a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitspezialisten ISS-ESG. Diese werden derzeit laufend durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal monatlich, statt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich: Finanzinstrumente müssen bei der Nachhaltigkeitsagentur ISS-ESG ein Nachhaltigkeitsrating im Prime Standard. Diese „Prime“ Unternehmen werden durch weitere Kriterien auf die Zielerreichung analysiert und bewertet. Darüber hinaus haben wir

eigene Ausschlusskriterien festgelegt, die in unserer Nachhaltigkeitsrichtlinie im Kerngeschäft: <https://www.sparkasse-bremen.de/content/dam/myif/sk-bremen/work/dokumente/pdf/Ihre-Sparkasse/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeitsrichtlinien%20im%20Kerngesch%C3%A4ft%20final.pdf?n=true> veröffentlicht ist.

Die Vermögensverwaltung muss über einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) von mindestens 0% verfügen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen, reduziert?**

Das Rahmenwerk zur nachhaltigen Vermögensverwaltung sieht keinen Mindestsatz vor. Das definierte Anlageuniversum sieht bereits ausschließlich Finanzprodukte vor, die alle definierten Kriterien erfüllen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Rahmen des Investmentprozesses und des Kontrollprozesses werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsspezialisten ISS-ESG bewertet und überwacht.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

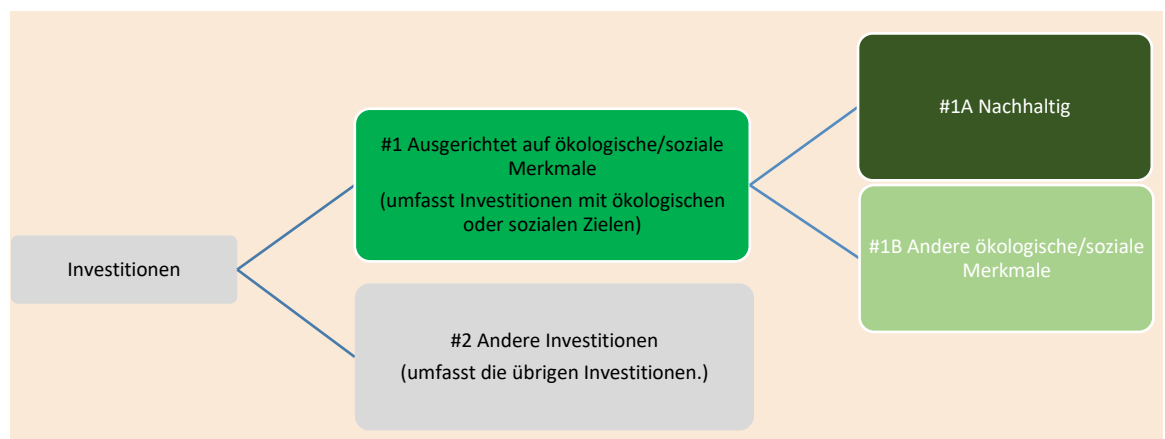
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten darstellen

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

weltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Der für die Vermögensverwaltung geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) beträgt 67%. Die Kategorie #1A hat keinen Mindestanteil.

Die Vermögensallokation plant keinen Mindestanteil an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (Kategorie #2 Andere). Es ist zulässig, dass diese Kategorie bis zu 33% der Investitionen betragen darf.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung investiert ausschließlich in Finanzinstrumente, die selbst zu einer Testierung eines Wirtschaftsprüfers verpflichtet sind. Die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen eines Finanzinstruments werden durch unseren Partner ISS-ESG regelmäßig überprüft und validiert. In Form von Analysen und Bewertungen stellt ISS-ESG uns die Informationen zur Verfügung, auf deren Basis Investitionsentscheidungen getroffen werden.

Die Vermögensverwaltung darf nach der Anlagestrategie bis zu 100% der Vermögensallokation in Staatsanleihen investieren. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Zur Berechnung des Anteils der Taxonomie-konformen Investitionen werden Daten herangezogen, die von externen Datenanbietern (ISS-ESG) zur Verfügung gestellt werden.

Aktuell wird kein konkretes Mindestmaß benannt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

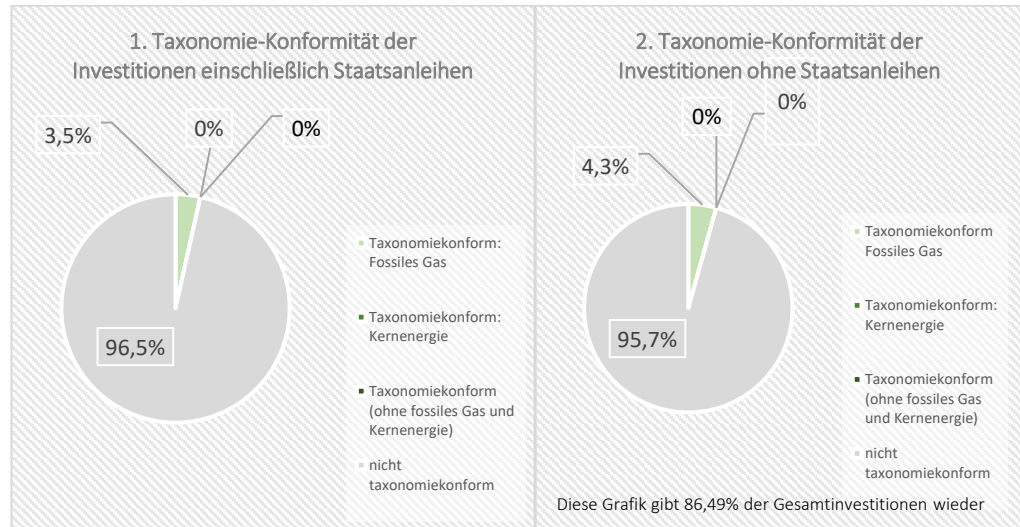
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja
 in fossiles Gas in Kernenergie
 Nein

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie für Bremen Kapital schließt Investitionen in die Bereiche fossiles Gas und/oder Kernenergie nicht vollständig aus. Die Atom-Industrie ist mit einem Umsatzanteil von maximal 5% zulässig. Für die Gas-Industrie gibt es aktuell keine Einschränkung. Die untenstehende grafische Darstellung verdeutlicht die Anteile für unser Musterportfolio für Bremen Kapital Mandat.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Aktuell wird kein konkretes Mindestmaß benannt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

Die Vermögensverwaltung plant aktuell keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen und deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht als nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) klassifiziert ist.

Die Vermögensverwaltung sieht eine optimale Vermögensallokation unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, der Rendite- und der Risikosteuerung vor. Aus diesem Grund ist es phasenweise möglich auch in nicht Taxonomie konforme Wirtschaftstätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Vermögensverwaltung plant keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter Kategorie #2 „Andere Investitionen“ fassen wir Investitionen, für die keine nachhaltigkeitsbezogenen Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung zusammen.

Nicht EU-Taxonomie konform sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wird kein Index als Referenz verwendet.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Es wird kein Index als Referenz verwendet der kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Es wird kein Index als Referenz verwendet auf den die Anlagestrategie auszurichten ist.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Da kein Index als Referenz verwendet wird, ist ein Vergleich mit anderen Marktindizes nicht möglich.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Da kein Index als Referenz verwendet wird, ist ein Verweis auf eine Berechnungsmethodik nicht möglich.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter:

https://www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/nachhaltigkeit/nachhaltige_produkte_dienstleistungen.html?n=true&stref=hnav.